

# Verordnung über die Wiederherstellung der Natur und zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut

Skowronek, S., R. Schütz und F. Mayer

## Hintergrund – Warum brauchen wir eine intakte Natur?

Eine intakte Natur ist für unsere Zukunft und unseren Wohlstand unabdingbar. Sie liefert uns zahlreiche essenzielle Ökosystemleistungen wie sauberes Wasser, saubere Luft, fruchtbare Böden, Bestäubung und eine natürliche Resilienz gegen Umweltkatastrophen und den Klimawandel. Darüber hinaus verbessert eine intakte Natur sowohl unsere physische als auch mentale Gesundheit. Sie unterstützt wichtige Wirtschaftszweige wie die Land- und Forstwirtschaft sowie den Tourismus und spielt eine Schlüsselrolle bei der Klimaregulation. Doch die biologische Vielfalt und damit das fragile Gleichgewicht sind derzeit stark bedroht (DIRZO et al.; 2014, LIVING PLANET REPORT, 2024) und die Degradation vieler Ökosysteme hat weitreichende Folgen für die Menschheit. Der Verlust von z. B. Feuchtgebieten und Wäldern reduziert natürliche Schutzbarrieren gegen Stürme, Überschwemmungen und Boden-erosion, trockengelegte Moore können kein CO<sub>2</sub> mehr speichern, Bestäuber fehlen in der Landwirtschaft und zahlreiche Lebewesen verlieren ihren Lebensraum. Vor diesem Hintergrund ist es dringend notwendig, Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Natur zu ergreifen, um uns ein nachhaltiges Wirtschaften in der Zukunft zu ermöglichen und letztendlich unsere Lebensgrundlage zu sichern.

Aus diesen Gründen wurden in den letzten Jahrzehnten sowohl national, als auch international Maßnahmen ergriffen, um eine Trendumkehr einzuleiten. Neben nationalen Schutzgebieten wie Naturschutzgebiete oder Nationalparks und Förderprogramme wie dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (BMUV, 2023), wurden auch EU-weite Maßnahmen ergriffen, um die Natur in Europa zu schützen. So wurden mit der Berner Konvention (1979), der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH, 1992), der

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000), der Meeresstrategie (2008), der Vogelschutzrichtlinie (2009) und der Verordnung zu invasiven, gebietsfremden Arten (2014) viele Probleme angegangen.

## Reichen die bisherigen Maßnahmen nicht?

Der Großteil dieser Maßnahmen zielte bisher auf die Unterschützstellung einzelner bedrohter Arten und noch vorhandener Lebensräume ab, jedoch nicht auf die großflächige Wiederherstellung der Natur (HERING et al., 2023). Dadurch konnten bestimmte Teile von Ökosystemen mit ihren zum Teil gefährdeten Arten geschützt werden, jedoch reichen diese Maßnahmen für eine langfristige und nachhaltige Erholung der Natur nicht aus (DIAZ et al., 2019). Trotz intensiver Bemühungen sind heute weiterhin zahlreiche Arten und Lebensräume bedroht (EUROPEAN COMMISSION, 2020). So sind etwa 80 % der europäischen FFH-Lebensraumtypen und Arten weiterhin in einem ungünstigen Erhaltungszustand (FFH-BERICHT, 2019) und auch die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bleiben bis-

her noch unerreicht (HAASE et al., 2023). Die EU hat daher nach dem Vertrag zum Globalen Biodiversitätsrahmen von Kuning-Montreal (GBF, 2022) und der Ausrufung der UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen (2021-2030) die rechtlich bindende Wiederherstellungsverordnung beschlossen (EUROPEAN UNION, 2024).

## Was ist die Wiederherstellungsverordnung?

Die Wiederherstellungsverordnung hat nun das Ziel, Wiederherstellungsmaßnahmen auf mindestens 20 % der Landes- und 20 % der Meeresflächen der EU bis 2030 einzuleiten. Außerdem müssen bis 2050 in allen Ökosystemen, die einer Renaturierung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Verordnung umfasst dabei die Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen (Artikel 4), von Meeresökosystemen (Artikel 5), von städtischen Ökosystemen (Artikel 8), der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen (Artikel 9), von



Abb. 1: Extensiv beweidetes Grünland mit Flutrasen bietet ein Refugium für tausende überwinternde Vögel, Naherholung und Hochwasserschutz am Niederrhein. (Foto: R. Schütz)

Bestäuberpopulationen (Artikel 10), von landwirtschaftlichen Ökosystemen (Artikel 11), von Waldökosystemen (Artikel 12) sowie die Pflanzung von drei Milliarden zusätzlicher Bäume (Artikel 13).

Dafür müssen die Mitgliedstaaten in einem ersten Schritt bis September 2026 einen nationalen Wiederherstellungsplan erarbeiten, der u. a. die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele auf nationaler Ebene skizziert. Ein Fokus liegt hier zunächst auch auf der Verbesserung schon vorhandener Schutzgebiete (Natura 2000), die in keinem guten Zustand sind. Bis 2030 müssen Maßnahmen ergriffen werden, um 30 % der Flächen der Lebensraumtypen, die sich in keinem guten Zustand befinden, wieder in einen guten Zustand zu versetzen und bis 2050 müssen es 90 % sein. In Städten darf es keinen Verlust von städtischen Grünflächen oder der Baumüberschirmung geben, bis 2030 soll ihr Anteil erhöht werden. Flüsse müssen dort, wo es möglich ist, wieder an ihre Auen angebunden werden und ihre Durchgängigkeit verbessert werden. Ziel ist es, EU-weit 25.000 km frei fließende Flüsse zu erreichen. Bestäuberpopulationen müssen gezielt gefördert werden, um ihre Vielfalt zu erhöhen und den Rückgang zu stoppen. Außerdem sollen die Populationen von Feldvögeln wieder ansteigen, sowie die der Grünlandschmetterlinge. Durch die Wiedervernässung von organischen Böden (v. a. von landwirtschaftlich genutzten Moorböden) sollen zum einen Lebensräume wiederhergestellt werden

und zum anderen wieder mehr Kohlenstoff und Wasser in der Landschaft gespeichert werden können. Auch hier ist das Ziel bis 2030 Maßnahmen zu ergreifen, um 30 % der Flächen wiederherzustellen, ein Viertel davon durch Wiedervernässung. Innerhalb von Wäldern ist ein ganzes Paket an Zielen zu verfolgen. So sollen die Populationen von Waldvogelarten sowie die Anteile an stehendem und liegendem Totholz zunehmen, die Vernetzung isolierter Waldflächen gefördert, eine heterogene Altersstruktur der Baumarten angestrebt, die Fähigkeit zur Kohlenstoffspeicherung gefördert, der Anteil heimischer Baumarten auf über 50 % gesteigert und die durchschnittliche Anzahl an Baumarten erhöht werden. Zusätzlich sollen in der gesamten EU drei Milliarden Bäume gepflanzt werden. Die Maßnahmen sollen frühzeitig zusammen mit allen relevanten Stakeholdern in offenen und transparenten Verfahren geplant und umgesetzt werden.

In den folgenden Jahren wird der Erfolg der durchgeführten Maßnahmen regelmäßig durch die Mitgliedsstaaten an die EU gemeldet und evaluiert. Die so wiederhergestellten multifunktionalen Landschaften sollen dann nicht nur Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten, sondern auch einen hohen Erholungswert für Menschen haben, den Tourismus fördern, zu einer höheren kulturellen und historischen Identifikation führen und eine entscheidende Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung haben. Nicht zuletzt unterstützen

alle diese Maßnahmen auch die Grundwasserneubildung, die Bodenbildung und verbessern somit den Wasserhaushalt und reduzieren die Bodenerosion. Insgesamt wird damit die Resilienz unseres Lebensraumes entschieden verbessert werden und die Maßnahmen tragen zum im Grundgesetz verankerten Staatsziel zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage bei (Artikel 20a), von dem alle Bürgerinnen und Bürger letztendlich profitieren.

## Welchen Beitrag können Grünflächen und Gehölze in Siedlungen leisten?

Der Wert der vom Menschen angelegten Grünflächen ist nicht zu unterschätzen. Vor allem großflächige öffentliche oder private Grünflächen bergen ein enormes Potenzial für die Natur und damit auch für die Erfüllung der Ziele der Wiederherstellungsverordnung. Da ein Großteil dieser Flächen genutzt wird (etwa als Park, Friedhof, Verkehrsbegleitgrün oder Sportanlage), ist hier eine Harmonisierung der verschiedenen Ansprüche notwendig, um eine gute Symbiose zwischen Nutzung und Naturschutz zu erreichen. So sollen etwa im Zuge von Artikel 8 städtische Grünflächen ausgeweitet werden, die dann in Teilen extensiv gepflegt werden können. Blühstreifen aus gebietseigenen Ansaatmischungen, eine abschnittsweise, spätere und seltenere Mahd, oder auch eine extensive Beweidung und das gezielte Belassen oder Einbringen von Totholz in bestimmten Bereichen können die Grünlandschmetterlinge und Bestäuberpopulationen fördern. In öffentlichen Grünflächen sowie in Privatgärten können heimische, gebietseigene Bäume gepflanzt werden, die sowohl der Beschattung dienen, als auch der Erreichung der Baumpflanzziele der Wiederherstellungsverordnung. Unter diesen Bäumen sollte der herbstliche Bestandsabfall (Laub und Äste) möglichst liegen bleiben, was zum einen die Bodenbildung unterstützt und zum anderen wertvollen Lebensraum für wirbellose Tiere und Überwinterungsmöglichkeiten für Amphibien, Reptilien und Säugetiere (z. B. Igel) bietet. Während der Brutzeit können bestimmte Bereiche für Feldvögel gesichert und vorhandene Gewässer möglichst naturnah gestaltet werden. Auf Golfplätzen können vor allem die Roughs zwischen den Spiel-

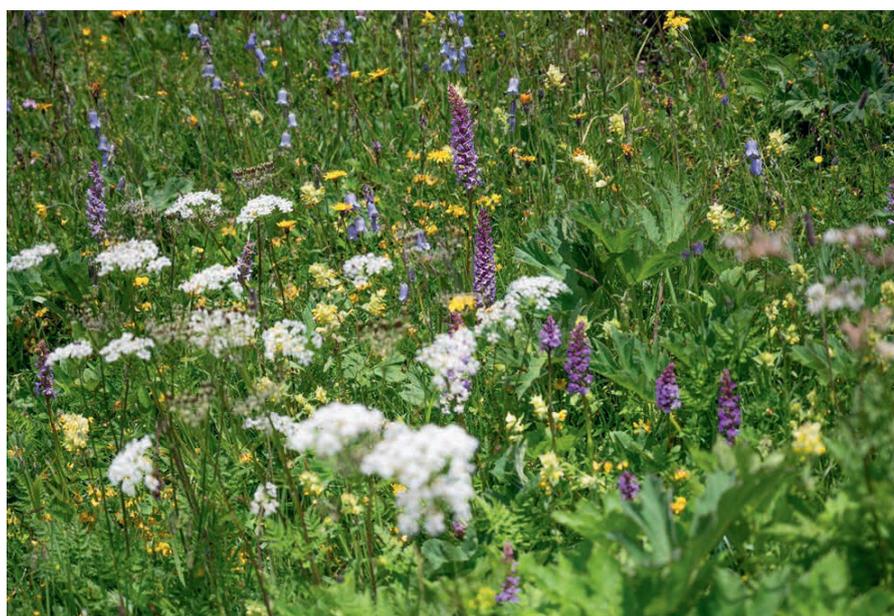


Abb. 2: Artenreiche Bergwiese durch extensive Grünlandwirtschaft. (Foto: R. Schütz)

bahnen als Refugium für Insekten und Pflanzen dienen, ohne das Spielerlebnis zu beeinträchtigen. Das gilt insbesondere für die Hardroughflächen, die je nach Standort zu Mager- oder Nasswiesen oder auch zu Hochstaudenfluren entwickelt werden können.

Bei der Auswahl der Pflanzenarten beziehungsweise Herkünfte für den Siedlungsbereich sollten für jede der zu bepflanzenden Flächen die Standortbedingungen sowie die Belange der Biodiversität und der Klimaanpassung berücksichtigt werden. Bevorzugt sollte auf gebietseigene Herkünfte zurückgegriffen werden, um möglichst große positive Effekte für die Artenvielfalt, insbesondere auch für die Förderung der Insektenvielfalt, zu erzielen. Besonders zu empfehlen ist die Verwendung gebietseigener Herkünfte einheimischer Wildpflanzen, zum Beispiel in Übergangsbereichen zu hochwertigen Flächen (Biotopen, Schutzgebieten) oder sonstigen naturschutzfachlich hochwertigen Flächen im Siedlungsbereich.

Kommen nicht gebietseigene Pflanzen (Neophyten, Kulturformen/Sorten einheimischer Arten oder Herkünfte einheimischer Arten aus anderen Regionen Deutschlands) zum Einsatz, weil am konkreten Standort eine Verwendung gebietseigener Herkünfte nicht sinnvoll oder möglich ist, sollte auf Arten beziehungsweise Herkünfte zurückgegriffen werden, die bereits lange und häufig in Deutschland im Einsatz sind und von denen bisher keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität bekannt sind. Es wird in Hinsicht auf gesundheitliche Aspekte, besonders in räumlicher Nähe zu vulnerablen Gruppen (Krankenhäuser, Kindergärten, Altersheime, Schulen etc.) dazu geraten, hoch-allergene Baumarten, z. B. Birke (*Betula pendula*) und Baumhasel (*Corylus colurna*), in geringen Maßen einzusetzen.

Soweit die Flächen im Einzelfall der „freien Natur“ zuzurechnen sind (BfN-Schriften 647, 2023, Kap. 3.2.1 c, DOI: 10.19217/skr647), sind die Vorgaben des § 40 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Einige Städte in Deutschland sind inzwischen dazu übergegangen, die Pflege ihrer Grünflächen naturnah auszurichten, in dem etwa Rasenflächen in blühende

Wiesen umgewandelt werden, aktiv die Insektenvielfalt und damit auch die Stadtnatur gefördert und neu entwickelt werden. Dies erhöht nachweislich die Artenvielfalt von Parks und Grünflächen und lässt die Menschen Natur in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft intensiver erleben.

## Warum ist die Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut so wichtig?

Die Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut, d. h. von Saat- und Pflanzgut, das je nach Herkunftsqualität aus der näheren Umgebung bzw. der Region kommt, dient insbesondere dem Erhalt der genetischen Vielfalt als Teil der biologischen Vielfalt. Sie hat darüber hinaus zahlreiche weitere Vorteile: Gebietseigene Herkünfte sind besonders gut an die vorherrschenden Umweltbedingungen angepasst und deshalb meist weniger empfindlich gegen Umweltänderungen und Störungen. Darüber hinaus können auf bestimmte Pflanzen spezialisierte Tierarten zeitlich mit diesen Pflanzen synchronisiert sein, sodass sich bei einer Verwendung nicht gebietseigener Herkünfte (z. B. aufgrund eines zeitlich verschobenen Blühzeitpunkts oder Blattaustriebs) für diese Arten die Nutzbarkeit der Pflanzen verändern kann (DURKA et al., 2019).

## Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut – ein Leitfaden

Um den zuständigen Naturschutzbehörden und weiteren relevanten Akteuren Hinweise zur Umsetzung des § 40 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Hinblick auf die Ausbringung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur zu geben und deren Umsetzung in der Praxis zu erleichtern, wurde vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) ein Leitfaden herausgegeben (BfN, 2022). Er gliedert sich in vier Teile: eine Einleitung, ein Kapitel zu den fachlichen Grundlagen, ein Kapitel zu den rechtlichen Grundlagen und abschließend ein Kapitel zu Zertifikaten und Kontrollen.

Im Kapitel „Fachliche Grundlagen“ wird zunächst die Frage geklärt, was gebiets-

eigenes Saat- und Pflanzgut krautiger Arten ist und welche Potenziale Begrünungen mit gebietseigenem Saat- und Pflanzgut haben. Es wird die Bedeutung der innerartlichen Vielfalt als Teil der biologischen Vielfalt erläutert, da diese wesentlich für die Erhaltung der Anpassungsfähigkeit der Arten ist. Die innerartliche Differenzierung und Vielfalt sind artspezifisch unterschiedlich und hängen von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem von der Art der Bestäubung, der Lebensdauer der Arten, der Struktur der Landschaft sowie der jeweiligen Evolutions- und Ausbreitungsgeschichte. Des Weiteren werden in diesem Kapitel unterschiedliche Begrünungsverfahren vorgestellt und auf die Herkunftsqualitäten von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut eingegangen. Bestehende Konzepte, wie zum Beispiel das Regionssaat- und Pflanzgutkonzept für die Zusammenstellung von Pauschalmischungen weit verbreiteter Arten, ermöglichen den Schutz der innerartlichen Vielfalt und werden im Leitfaden erläutert und eingeordnet. Für Anwendungsfälle, für die es noch keine umfänglichen Konzepte gibt, wird im Leitfaden ein entsprechender Bedarf formuliert.

Im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ werden die bundesweit relevanten Regelungen erläutert. Die wichtigsten bundesrechtlichen Regelungen sind § 40 Abs. 1 BNatSchG und die Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV). Es wird unter anderem erörtert, wann das Ausbringen von Saat- und Pflanzgut einer Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf. Dabei werden mit Blick auf unbestimmte Rechtsbegriffe wie „freie Natur“ Auslegungsempfehlungen formuliert. Weiterhin werden die Ausnahmen von dem Genehmigungserfordernis sowie Voraussetzungen einer Genehmigung dargestellt. Insbesondere wird darauf eingegangen, wann eine Gefährdung im Sinne des § 40 Abs. 1 BNatSchG vorliegen kann und welche negativen Auswirkungen auf die Biodiversität durch die Verwendung von nicht gebietseigenem Saat- und Pflanzgut hervorgerufen werden können. Lässt sich eine Gefährdung durch die Ausbringung von nicht gebietseigenem Saat- und Pflanzgut nicht ausschließen, so ist die Erteilung einer Genehmigung entsprechend der rechtlichen Vorgaben grundsätzlich nicht möglich. In diesen Fällen kann eine Genehmigung auch

dann nicht erteilt werden, wenn Arten bzw. Mischungen aus gebietseigenen Herkünften nicht verfügbar sind. Im jeweiligen Einzelfall kann es daher bspw. erforderlich sein, Begrünungen zeitlich zu verschieben.

Im Kapitel „Nachweisführung der Gebietseigenheit, Zertifizierung und Kontrollen“ werden relevante Anforderungen an die Zertifikate für gebietseigenes Saat- und Pflanzgut krautiger Arten nach der Erhaltungsmischungsverordnung beschrieben. Zudem werden Empfehlungen ausgesprochen, welche naturschutzfachlichen Anforderungen darüber hinaus erfüllt sein sollten, damit sichergestellt ist, dass es sich tatsächlich um gebietseigenes Material handelt.

Zu finden ist der Leitfaden unter: [www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-647-leitfaden-zur-verwendung-von-gebietseigenem-saat-und](http://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-647-leitfaden-zur-verwendung-von-gebietseigenem-saat-und).

Die in den BfN-Schriften 647 beschriebenen Ausführungen zu gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten sind insofern auch für die Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung sehr relevant, als dass eine Wiederherstellung von Flächen in der Praxis in vielen Fällen nur dann erfolgreich sein kann, wenn entsprechend geeignetes Saat- und Pflanzgut zur Verfügung steht und zum Einsatz kommt. Das gilt sowohl für weit verbreitete Arten und Lebensräume als auch für seltenere.

## Literatur

- BMUV, 2023: Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz: <https://www.bmuv.de/publikation/aktionsprogramm-natuerlicher-klimaschutz>
- BfN, 2022: Bundesamt für Naturschutz. BfN-Schriften 647: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-647-leitfaden-zur-verwendung-von-gebietseigenem-saat-und>
- DÍAZ, S. et al., 2019: Pervasive human-driven decline of life on Earth points to the need for transformative change. *Science* 366, eaax3100. DOI:10.1126/science.aax3100
- DIRZO, R. et al., 2014: Defaunation in the Anthropocene. *Science* 345,401-406. DOI:10.1126/science.1251817
- DURKA, W. et al., 2019: DOI 10.17433/4.50153679.146-153
- EUROPEAN COMMISSION, 2020: The state of nature in the European Union. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:52020DC0635>
- EUROPEAN UNION, 2024: Verordnung über die Wiederherstellung der Natur. <https://eurlex.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj?locale=de>
- FFH, 1992: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01992L0043-20130701>
- FFH-Bericht, 2019: <https://www.bfn.de/ffh-bericht>
- GEBIETSFREMDE ARTEN, 2018: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R1143-20191214>
- GBF, 2022: Globaler Biodiversitätsrahmen. <https://www.cbd.int/gbf>
- HAASE, P. et al., 2023: The recovery of European freshwater biodiversity has come to a halt. *Nature* 620, 582–588. <https://doi.org/10.1038/s41586-023-06400-1>

HERING, D. et al., 2023: Securing success for the Nature Restoration Law. *Science* 382,1248-1250. DOI:10.1126/science.adk1658

LIVING PLANET REPORT, 2024: <https://www.worldwildlife.org/publications/2024-living-planet-report>

MEERESSTRATEGIE. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32008L0056>

ÜBEREINKOMMEN VON BERN. <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/bern-convention.html>

UN-DEKADE ZUR WIEDERHERSTELLUNG VON ÖKOSYSTEMEN. <https://www.decadeforestoration.org/>

VERORDNUNG ÜBER DIE WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR. <https://eurlex.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj?locale=de>

VOGELSCHUTZRICHTLINIE. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0147-20190626>

WRRL, 2000: Wasserrahmenrichtlinie. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02000L0060-20141120>

### Autoren:

Sandra Skowronek  
Bundesamt für Naturschutz  
Fachgebiet II 2.3  
E-Mail: [Sandra.Skowronek@BfN.de](mailto:Sandra.Skowronek@BfN.de)

Robin Schütz  
Bundesamt für Naturschutz  
Fachgebiet II 2.3  
E-Mail: [Robin.Schütz@BfN.de](mailto:Robin.Schütz@BfN.de)

Florian Mayer  
Bundesamt für Naturschutz  
Fachgebiet II 4.1  
E-Mail: [Florian.Mayer@BfN.de](mailto:Florian.Mayer@BfN.de)